

den, die einen herzogen von Osterreich nicht angehoren«, in: MÖStA 24 (1971) S. 317–333. – BENNA, Anna Hedwig: Hut oder Krone? Ein Beitrag zur Ikonographie des Erzherzogshutes, in: MÖStA 25 (1972) S. 86–139. – BENNA, Anna Hedwig: Zu den Kronen Kaiser Friedrichs III., in: MÖStA 27 (1974) S. 22–60. – BRUCKAUF, Julius: Fahnen und Fahnenbelehrung im alten deutschen Reiche, Leipzig 1907 (Leipziger Historische Abhandlungen, 3). – DRÖS, Harald: Löwe, Rauten, roter Schild. Zum Wappen der pfälzischen Wittelsbacher im Spätmittelalter, in: Mittelalter: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des GLA Karlsruhe, hg. von Volker RÖDEL, Regensburg 2000, S. 100–116. – DUNK, Thomas H. von der: Das deutsche Denkmal. Eine Geschichte in Bronze und Stein vom Hochmittelalter bis zum Barock, Köln u. a. 1999 (Beiträge zur Geschichtskultur, 18). – FILITZ, Hermann: Die Reichskleinodien, in: Krönungen. Könige in Aachen, Geschichte und Mythos, Bd. 1, hg. von Mario KRAMP, Mainz 2000, S. 141–149. – GRAF, Klaus: Eberhard im Bart und die Herzogserhebung 1495, in: 1495. Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem HSA Stuttgart zu einem epochalen Ereignis, bearb. von Stephan MOLITOR, Stuttgart 1995, S. 9–43. – GRAF, Klaus: Fürstliche Erinnerungskultur. Eine Skizze zum neuen Modell des Gedenkens in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert, in: Les princes et l'histoire du XIV^e au XVIII^e siècle, hg. von Chantal GRELL, Werner PARAVICINI und Jürgen VOSS, Bonn 1998 (Pariser Historische Studien 47), S. 1–11. – GRAF, Klaus: Nachruhm – Überlegungen zur fürstlichen Erinnerungskultur im deutschen Spätmittelalter, in: Principes. Dynastien und Höfe im späten Mittelalter, hg. von Cordula NOLTE, Karl-Heinz SPIESS, Gunnar WERLICH, Stuttgart 2002 (Residenzenforschung, 14), S. 315–336. – HARDT, Matthias: Art. »Herrschaftszeichen«, in: Reallexikon für germanische Altertumskunde XIII, 1999, S. 457–466. – HOFFMANN 1982. – HUYSKENS, Albert: Die Aachener Krone der Goldenen Bulle, in: DA 2 (1938) S. 401–497. – LHOFSKY, Alphons: Privilegium Maius. Die Geschichte einer Urkunde, München 1957. – MENZEL-REUTERS, Arno: Die goldene Krone. Entwicklungslinien mittelalterlicher Herrschaftssymbolik, in: DA 60 (2004) S. 135–182. – Mittelalter: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter, Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württemberg und des GLA Karlsruhe, hg. von Volker RÖDEL, Regensburg 2000. – NEUMÜLLERS-KLAUSER, Renate:

Schlachten und ihre »memoria« in Bild und Wort, in: Bild und Geschichte, Festschrift für Hansmartin SCHWARZMAIER zum fünfundsiebzigsten Geburtstag, hg. von Konrad KRIMM und Herwig JOHN, Sigmaringen 1997, S. 181–196. – PETERSOHN, Jürgen: »Echte« und »falsche« Insignien im deutschen Krönungsbrauch des Mittelalters? Kritik eines Forschungsstereotyps, Stuttgart 1993. – PETERSOHN, Jürgen: Über monarchische Insignien und ihre Funktion im mittelalterlichen Reich, in: HZ 266 (1998) S. 47–96. – PETERSOHN, Jürgen: Die Reichsinsignien im Krönungsbrauch und Herrscherzeremoniell des Mittelalters, in: Krönungen. Könige in Aachen, Geschichte und Mythos, Bd. 1, hg. von Mario KRAMP, Mainz 2000, S. 151–161. – RÖSCH, Gerhard: Die Herrschaftszeichen Kaiser Friedrichs II., in: Die Reichskleinodien. Herrschaftszeichen des Heiligen Römischen Reiches, Göppingen 1997 (Schriften zur staufischen Geschichte und Kunst, 16), S. 30–57. – SAUTER, Alexander: Fürstliche Herrschaftsrepräsentation: die Habsburger im 14. Jahrhundert, Ostfildern 2003. – SCHNELBÖGL, Julia: Die Reichskleinodien in Nürnberg 1424–1523, in: Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Nürnberg 51 (1962) S. 78–159. – SCHRAMM, Percy Ernst: Herrschaftszeichen und Staatssymbolik. Beiträge zu ihrer Geschichte vom 3. bis zum 16. Jahrhundert, Stuttgart u. a. 1954–1978. – SCHRAMM, Percy Ernst: Herrschaftszeichen: gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet. Belege aus dem Mittelalter, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse 5 (1957) S. 161–226. – SCHRAMM, Percy Ernst: Sphaira, Globus, Reichsapfel: Wanderung und Wandlung eines Herrschaftszeichens von Caesar bis zu Elisabeth II. Ein Beitrag zum »Nachleben« der Antike, Stuttgart 1958. – SCHRAMM, Percy Ernst: Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 1: Beiträge zur allgemeinen Geschichte, Stuttgart 1968. – TELLENBACH, Gerd: Über Herzogskronen und Herzogshüte im Mittelalter, in: DA 5 (1942) S. 55–71.

Steffen KRIEB

Der große alte Turm

Der ma. Bergfried oder Wohnturm inmitten einer frühneuzeitl. Schloßanlage gehört zu den einprägsamsten Bildern, die Architektur erzeugen kann. So beeindruckt bis heute der aus roten Ziegeln aufgemauerte sog. Mantelturm im Hof von Schloß Altenburg (Farbtafel 64), der mächtige, aus Granitquadern aufgetürmte sog. Eulenspiegel in der Nordostecke des Hofes von

Schloß Bernburg (Farbtafel 65), der hochma. runde Bergfried an der Ecke des frühneuzeitl. Corps de logis von Schloß Weikersheim oder der gewaltige Rundturm im Innenhof der alten Res. von Würzburg, der Feste auf dem Marienberg. Es mag widersinnig erscheinen, bei einem so regelmäßig und nach den damals modernsten Gesichtspunkten eines symmetr. Fassadenaufbaus gestalteten Schlosses wie der Res. von Aschaffenburg (1604ff.) ausgerechnet den alten Bergfried bzw. Wohnturm zu erhalten und dadurch den vorherrschenden Eindruck kühler architekton. Rationalität sogleich wieder in Frage zu stellen. Erklärungsbedürftig ist auch das Gesamterscheinungsbild des Wolfenbütteler Schloßturms, dessen frühbarocker Turmschaft sich über dem Unterbau eines ma. Bergfrieds erhebt. Dennoch besitzen solche Bilder ihren bes. Reiz. Sie beziehen ihn aus der unmittelbar wirksam werdenden Sinneserfahrung von zwei verschiedenen Zeitebenen, die der Geschichte eines Schloßbaus zu fast schon suggestiver Anschaulichkeit verhelfen. Aus der Konfrontation des Alten mit dem Neuen ergab sich auf diese Weise eine eigene Form der polit. Ikonographie, die auch für die Ausprägung der spätm.-frühneuzeitl. Ästhetik im Residenzenbau verantwortl. zeichnete (siehe hierzu auch Art. Großstruktur [architektonische]).

Der Erhalt ma. Schloßtürme in frühneuzeitl. Schlössern ist zuallererst dem Rechtscharakter dieser Türme (hinsichtl. von Rechtsprechung und Besitzrechten) und ihrem Zeichenwert für das dynast. Gedächtnis zu verdanken. In den alten Schloßtürmen manifestierte sich sinnfällig ein Denken, das aus der Verbindung von Rechtspositionen bzw. -titeln mit Zeichen und Symbolen lebte.

So war bspw. bei Schloß Wilhelmsburg in Schmalkalden die Erinnerung an die uralte, für die Zeit Ks. Konstantins angenommene Gründung der Schmalkaldener Burg und die ununterbrochene Tradierung der Besitzrechte von den Herren von Franckenstein bis zu den Lgf.en von Hessen dafür verantwortl., daß auch der äußerl. vollständige Neubau des Schlosses sich noch auf die rudera, die Fundamente des fast schon myth. Vorgängerbaus stützt. Zu ihnen gehören neben Kelleranlagen v. a. der Schmal-

kaldener Hausmanns- bzw. Kapellenturm, der einen Turmstumpf der alten Burg Walrab und damit den einzigen sichtbaren Rest der angebl. bereits i. J. 311 erbauten Vorgängerburg darstellt!

In allg. Form kann die rechtl. und dynast. Bewertung in den Lexikonartikeln und Architekturtraktaten des 17. und 18. Jh.s nachgelesen werden. Konkreteres, da auf den Einzelfall bezogenes Material liefern die spätm. und frühneuzeitl. Urkundenbücher. Einen wesentl. Anhaltspunkt für die jurist. Begründung, alte Turmbauten zu erhalten, bietet bspw. das thüring. Schloß Altenburg (Farbtafel 64). Hier wurde über die Jh.e der aus Backstein errichtete ehem. Bergfried und spätere Hausmannsturm (sog. »Mantelturm«) erhalten. Die Begründung für diesen Beharrungswillen findet sich nicht nur in seiner Tauglichkeit als Wachturm, sondern v. a. in der quellenkundl. nachweisbaren Bedeutung als Rechtssymbol: Am sog. »Mantelturm« (d. i. der ehem. Bergfried der burggfl. Burg) hing die Gerichtsbarkeit des Burgrafenamtes, weshalb der Turm in der Urk. anläßl. der Belehnung des Bgf.en Dietrich II. von Altenburg durch Kg. Rudolf mit dem Burgrafenamt (1289 Dez. 20) unmittelbar zu Beginn der Beschreibung des bgl. Gerichtsbezirks und nur in Zusammenhang mit den Gerichtsbarkeiten erwähnt wird. Diese behielten bis in die Neuzeit ihre Bedeutung. Mit dem Aussterben der Bgf.en von Altenburg gelangten die Wettiner als Mgf.en von Meißen und spätere Kfs.en und Hzg.e von Sachsen in den Besitz von Stadt und Schloß Altenburg. Zugl. übernahmen sie auch die Aufgaben und Rechte der ehemaligen Bgf.en von Altenburg. Es darf daher vermutet werden, daß durch die Bewahrung des einstigen bgl. Bezirks auf dem Schloßberg (zu dem als zentrales Element der Bergfried gehörte) für die Wettiner zugl. die einstigen bgl. Rechte für alle sichtbar in Erinnerung gehalten werden sollten. Die Nutzung als Hausmannsturm ist in diesem Zusammenhang eher zweitrangig und vorwiegend der exponierten Lage des Turmes geschuldet.

Ein anderes Beispiel für die Funktion alter Schloßtürme als Rechtsdenkmal stellte bis zu seinem Abbruch im 16. Jh. der sog. Roten Turm

der Albrechtsburg von Meißen dar. Der Rote Turm bildete den zentralen Gegenstand lehensrechtl. Vorgänge, d. h. er stand *pars pro toto* für die ganze wettin. Burg- bzw. Schloßanlage in Meißen und fungierte als Träger des entspr., an die Wettiner (von der Reichsabtei Hersfeld) vergebenen Lehens. Ebenso wichtig war die Verbindung des »Roten Turms« mit dem mgfl. bzw. fsl. Hofgericht, das im 14. und 15. Jh. am Fuße des Roten Turms tagte.

Als zeichenhaft wirksamer Gegenstand von Rechtsvorgängen mit dynast. Hintergrund begegnet uns der alte Schloßturm des weiteren bei Herrschaftsteilungen. Bei solchen Teilungsvorgängen, die neben den Besitz- auch die Rechtsverhältnisse umfaßten, wurde bestimmten, von alters her an ihrem Ort befindl. Schloßtürmen die Aufgabe von Symbolen für den Zusammenhalt der Gesamtherrschaft zugesprochen. Mochte das im 16. Jh. gültige Erbrecht mit seiner weitestgehend fehlenden Primogenitur den Territorial- und Schloßbesitz einer Herrschaft scheinbar an eine Vielzahl von Linien veräußern, so markierte der im Gemeinschaftsbesitz verbliebene Schloßturm die Grenzen der Zerteilung: Solange sich mehrere Linien das Areal eines Schlosses als Res. teilten, stand der unteilbare bzw. gemeinschaftl. besessene Schloßturm für den in Gemeinschaftsbesitz verbleibenden Kernbestand der »Herrlichkeiten« und »Gerichtsbarkeiten« des Schlosses. Verkörperte das Schloß darüber hinaus den Stammsitz einer Dynastie, konnte mit dieser Regelung der Schloßturm zugl. in den Rang eines Erinnerungsmals erhoben werden, das die Bewahrung des gemeinsamen Familienerbes anmahnte. Hinweise auf eine solch differenzierte Funktion alter Schloßtürme finden sich sowohl in den Urkundenbüchern als auch in der Baupraxis. Quellenskundl. sehr gut dokumentierte Beispiele bilden die anhalt. Res.en von Zerbst (Teilungsurk. vom 22. Mai 1452) und Bernburg (Teilungsurk. vom 28. November 1497) sowie die frei- bzw. reichsgfl. Res. Büdigen (Teilungsvertrag von 1529).

Die Vielzahl der quellenskundl. belegbaren Beispiele, bei denen ma. Schloßtürme wg. ihres Wertes als Erinnerungsmal an herrschaftl. Gerichts- und Besitzrechte sowie die Dignität der

Dynastie bis in die Neuzeit hinein bewahrt wurden, wirft ein erhellendes Licht auf weniger gut dokumentierte Türme. Unter ihnen ragen bes. die prominenten Hausmannstürme der beiden sächs. Residenzschlösser von Torgau und Dresden heraus. Zwar schweigen sich die Quellen über die Beweggründe ihres Erhalts aus, doch gibt bereits das Dekorationsprogramm wichtige Aufschlüsse über ihre Bedeutung. In Torgau stand der Kern des heutigen Hausmannsturms bereits 1408, als die sog. Alte Kanzlei errichtet wurde. Beim Bau des Neuen Saalbaus unter Johann Friedrich I. erhielt der Hausmannsturm die noch heute vorhandene steinerne Loggia vorgeblendet, zu deren aufwendigem Dekor u. a. Bildnisse des wettin. Fürstenhauses und fsl. Tugenddarstellungen gehören. Hierdurch wird die Loggia gleichsam mit Zeichen des dynast. Gedächtnisses und der fsl. Ethik besetzt und die hohe symbol. Bedeutung des alten Hausmannsturms herausgestrichen. Die in Torgau entwickelte Form, den alten Schloß- bzw. Hausmannsturm zum repräsentativen Monument umzugestalten, findet in Dresden unter Kfs. Moritz von Sachsen ab 1547 eine überwältigende Steigerung. Der alte Schloßturm wird bewußt ins Zentrum der neuen Schloßanlage gerückt und hofseitig mit einer architekton. und bildner. aufwendigen Loggia verblendet. Das Bildprogramm in den Brüstungsfeldern und auf der Rückwand der Loggia (die gleichzeitig die Außenwand des Turmes bildet) ergab in der Zusammenfassung den Versuch, den neuen, nach dem Ende des Schmalkaldischen Krieges an die Regierung gekommenen sächs. Kfs.en Moritz als rechtmäßigen Regenten und Beschützer des protestant. Glaubens darzustellen, der die Tradition der ernestin. Wettiner fortsetzt.

Der in das spätm. bzw. frühneuzeitl. Schloß integrierte ma. Bergfried oder Wohnturm ist ein Thema mit manchen Variationen. Doch in welcher Form auch immer der alte Turm als Zeuge für Rechtllichkeit und Dignität über die Jh.e in Erscheinung tritt, stets verkörpert er gewissermaßen auch ein Stück des Fs.en selbst, verleiht dem Regenten als Amtsperson in der Architektur phys. Präsenz und ist damit weitaus mehr als ein abstraktes Zeichen.

→ Farbtafel 64, 65

→ Burg und Schloß → B. Genealogie → B. Turm

L. GROSSMANN 1979. – **KOBUCH**, Manfred: Der Rote Turm zu Meißen – ein Machtsymbol wettinischer Landesherrschaft, in: Landesgeschichte als Herausforderung und Programm. Karlheinz BLASCHKE zum 70. Geburtstag, hg. von Uwe JOHN und Josef MATZERATH, Stuttgart 1997 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 15), S. 53–89. – **MÜLLER** 2002, S. 107–145. – **MÜLLER**, Matthias: Das Schloß als fürstliches Manifest. Zur Architekturmetaphorik in den wettinischen Residenzschlössern von Meißen und Torgau, in: Hochadlige Herrschaft im mitteldeutschen Raum (1200–1600), hg. von Jörg ROGGE und Uwe SCHIRMER, Leipzig u. a. 2003 (Quellen und Forschungen zur sächsischen Geschichte, 23), S. 395–441. – **MÜLLER**, Matthias: Das Residenzschloß als Haupt des Fürsten. Zur Bedeutung von Caput und Corpus im frühneuzeitlichen Schloßbau der Anhaltiner, in: Die Fürsten von Anhalt. Herrschaftssymbolik, dynastische Vernunft und politische Konzepte in Spätmittelalter und Früher Neuzeit, hg. von Werner FREITAG und Michael HECHT, Halle 2003 (Studien zur Landesgeschichte, 9), S. 123–143. – **MÜLLER** 2004. – **PHILIPPI**, Hans: Territorialgeschichte der Grafschaft Büdingen, Marburg 1954 (Schriften des Hessischen Amts für geschichtliche Landeskunde, 23). – **SCHÜTTE** 1994. – **THIEME**, André: Die Burggrafschaft Altenburg. Studien zu Amt und Herrschaft im Übergang vom hohen zum späten Mittelalter, Leipzig 2001 (Schriften zur sächsischen Landesgeschichte, 2). Matthias MÜLLER

Thron [Herrscherstuhl]

Throne/Herrscherstühle sind Sitze, die die Amtsgewalt des weltl. Herrschers symbolisieren. Ihr Aussehen, Aufstellungsort und Zeremoniell transportiert Herrschaftsvorstellungen. Seit dem 6. Jh. galt die Thronsetzung als konstitutives Zeichen des Herrschaftsantritts.

1200–1450 Aus erhaltenen Beispielen, Bildzeugnissen und Schriftquellen ist zu schließen, daß es dem Material, der Konstruktion und ihrem Schmuck nach sehr unterschiedl. Typen von Herrschersitzen gab: Thronbänke aus Stein, Kastensitze, tragbare Lehnstühle und Falstühle (Faldistorien). Für die verschiedensten Anlässe (z. B. Reichversammlungen, Gerichtssitzungen) benötigten Herrscher Reise-stühle. Ein Herrschersitz konnte mit textilem Beiwerk angemessen inszeniert werden.

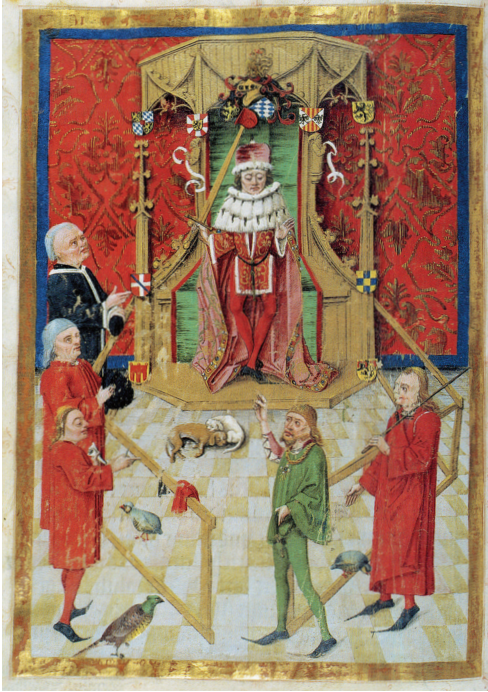
Ma. Herrscher hatten oft mehrere Throne, so z. B. Friedrich II. Neben dem Sitz vor der Thronwand in Porphyry in der Cappella Palatina in Palermo sind weitere Throne in seinen Burgen und für seine Reisen anzunehmen. In den Quellen wird zudem ein Prachtstuhl aus vergoldeter Bronze oder vergoldetem Silber gen., der mit Perlen, Edelsteinen und Emaillen geschmückt war. Letztere zeigten Medaillons, wohl von Heinrich VI. und Gemahlin sowie deren Vorfahren im Sinne von Legitimationsbildern. Diesen Thron beanspruchte Manfred als Kg. von Sizilien 1258 als sichtbarstes Zeichen seiner legitimen Nachfolge für sich.

Wie Theophilus Presbyter berichtet, konnten solche Stühle auch mit Metallauflagen in Durchbrucharbeit verziert sein. Bis ins 13. Jh. wurden kostbar gedrechselte Stühle (Rundstolentstuhl) für Herrscher angefertigt. Umgearbeitet als Pult, hat sich ein gedrechselter Thron in Kl. Isenhagen erhalten (Abb. 156). Ihn hatte Agnes von Meißen als Wwe. dem Kl. vermacht. Auf ihrem Siegel wird sie auf einem Rundstolentstuhl thronend gezeigt.

Faltstühle dürften weitgehend den erhaltenen Beispielen des 13./14. Jh.s aus Admont und Nonnberg entsprochen haben: in Löwentatzen bzw. -köpfen endende Füße und Arme; Schnitzarbeit, Bemalung, Bein- oder andere Auflagen; ein zw. Tragriemen eingespanntes Leder als Sitzfläche.

Der engl. Thron von 1299 in Westminster Abbey stellt ein singuläres Werk dar (Abb. 155). Auf ihm wurden fast alle Herrscher Englands bis heute inthronisiert. Es handelt sich um einen got. Kastensitz aus Eichenholzbrettern, den Walter von Durham im Auftrag Kg. Eduard I. bemalte. Einzelne Elemente sind Anspielungen auf Salomos Thron, wie die zwei geschnitzten Leoparden, der weiße Anstrich und die Goldblechauflage. Im 14. Jh. wurden 21 Wappen u. a. am Sockel, Glasflüsse und die Darstellung eines thronenden Kg.s, wohl Edwards des Bekenners, innen an der Rücklehne angebracht. Da in den engl. Krönungsstuhl die erbeutete Sitzplatte des schott. Throns integriert wurde, verkörpert er das engl. Kgtm. schlechthin.

Frz. Quellen des 14. und 15. Jh.s enthalten zahlreiche Bestellungen für transportable Stük-



Farbtafel 63: Der Pfalzgraf, dargestellt in königsgleicher Majestät, mit Fürstenhut und Schwert, empfängt den Lehnseid eines Vasallen. Das Schwert berührt den in sein Wappen eingefügten roten Schild, der auf Friedrichs Anspruch auf die Kurwürde verweist. Miniatur aus dem Lehnbuch Pfalzgraf Friedrichs des Siegreichen (1471), nach: *Mittelalter: Der Griff nach der Krone. Die Pfalzgrafschaft bei Rhein im Mittelalter*. Begleitpublikation zur Ausstellung der Staatlichen Schlösser und Gärten Baden-Württembergs und des Generallandesarchivs Karlsruhe, hg. von Volker RÖDEL, Regensburg 2000, S. 98.



Farbtafel 64: Mantelturm im Hof von Schloß Altenburg. Photo Matthias MÜLLER.

Sonderdruck aus: *Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich. Bilder und Begriffe (= Residenzenforschungen, Bd. 15. II).*

ISBN 3-7995-4519-0

© Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2005



Farbtafel 65: Eulenspiegel-Turm im Hof von Schloß Bernburg. Photo Matthias MÜLLER.



Farbtafel 66: Das Wappen der Grafen von Württemberg. Wappenbuch des Konrad Grünenberg, 1483, SMPK, Geheimes StA, Berlin, Abt. Merseburg, fol. 51 r, nach: 1495. Württemberg wird Herzogtum. Dokumente aus dem Hauptstaatsarchiv Stuttgart zu einem epochalen Ereignis (Ausstellungskatalog), bearb. von Stephan MOLITOR, Stuttgart 1995, Abb. 1.

Sonderdruck aus: Höfe und Residenzen im spätmittelalterlichen Reich.

Bilder und Begriffe (= Residenzenforschungen, Bd. 15. II).

ISBN 3-7995-4519-0

© Jan Thorbecke Verlag, Ostfildern 2005